

Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung	DRUCKSACHE 020/2015
Teilbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Datum 14.04.2015	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	20.04.2015			
Samtgemeinderat	27.04.2015			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Heil	Klisch	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen in der Samtgemeinde Nord-Elm

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Stadt Helmstedt wird beschlossen. Sie tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

In der Sache wurde bereits im Samtgemeindeausschuss am 08.02.2015 gesprochen. Der seinerzeit als Information ausgegebene Aktenvermerk vom 03.02.2015 ist dieser Drucksache nochmals beigelegt.

Mittlerweile haben einige Kommunen im Landkreis Helmstedt die Verordnung beschlossen. Die Diskussion in der Sache zielt auf eine möglichst einheitliche Verfahrensweise der Kommunen im Landkreis Helmstedt hin.

Hintergrund ist die ständig steigende Zahl an herrenlosen, frei lebenden Katzen, die zunehmend ordnungsrechtliche Gefahren z.B. für den Straßenverkehr bedeuten und hygienische Missstände bewirken.

Die örtlichen Tierschutzvereine im Landkreis unterstützen dieses Anliegen. Vorreiterkommunen sind z.B. die Städte Braunschweig und Wolfsburg in Niedersachsen.

Unstreitig sind die Probleme bei der praktischen Um- und Durchsetzung für eine derartige Regelung. Mehrkosten sind nicht zu erwarten. Soweit wie in der Vergangenheit auch Verwaltungshandeln erforderlich ist (z.B. bei Unfällen, starke Population etc.) besteht zudem die Möglichkeit, dass der Halter durch die Kennzeichnungspflicht ermittelt werden kann.

Das Veterinäramt des Landkreises Helmstedt begrüßt den Erlass einer solchen Verordnung. Durch die Außenwirkung soll vor allem die Öffentlichkeit für die Problematik sensibilisiert werden.

Anlagen:

- Entwurf Verordnung
- Vermerk vom 03.02.2015

**Verordnung
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
in der Samtgemeinde Nord-Elm**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am xxxxxx für das Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Katzenhaltung**

Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vorher von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Darüber hinaus ist die Kastration von dem durchführenden Tierarzt schriftlich zu bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist der kontrollierenden Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.

Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht dargelegt wird.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Süplingen, den

Der Samtgemeindebürgermeister

Matthias Lorenz

**Informationsunterlage: Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 09.02.2015,
TOP 10****Katzenproblematik: Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden
Katzen**

Bereits seit 2011 befassen sich die Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis Helmstedt aufgrund von Eingaben von Tierschutzvereinen, Tierschützern sowie Bürgerinnen und Bürgern mit der stark zunehmenden Katzenpopulation.

Trotz erheblicher Kastrations- und Versorgungsbemühungen der Tierschutzvereine hat die Zahl der im Kreisgebiet ausgesetzten, herrenlosen und verwildert lebenden Katzen und die damit einhergehenden Probleme in sehr starkem Maße zugenommen. Die betroffenen Tiere pflanzen sich unkontrolliert fort und müssen teilweise unter erbärmlichen und tierschutzwidrigen Umständen ihr Leben fristen.

Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem Ende des 3. Lebensmonats möglich. Die Geschlechtsreife kann ab dem 5. Lebensmonat eintreten, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Kastration erfolgen soll. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Die stellenweise erhebliche Bestandsdichte erhöht die Gefahr der Ausbreitung von Katzenkrankheiten und damit von kranken und leidenden Tieren erheblich.

Folgen können sein:

1. gesundheitliche Gefahren für Menschen und für Haustiere;
2. moralische und hygienische Belästigung der Bevölkerung;
3. Dezimierung frei lebender, teilweise bestandsbedrohter Tiere;
4. Qualen verletzter und/oder kranker Katzen.

Zu 1. Tierschutzvereine registrieren nicht nur einen steten Anstieg an zu versorgenden Katzen, sondern gleichzeitig auch einen überproportionalen Anstieg erkrankter Katzen. Erkrankte Katzen scheiden im Vergleich zu nicht erkrankten Katzen ein Vielfaches an Krankheitserregern aus. Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte und der Zahl vorhandener Erreger die Infektionsgefahr auch für bisher gesunde Freigänger-Katzen steigt. Hierdurch sind auch die in menschlicher Obhut, aber mit Freigang gehaltenen Katzen einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt.

Zu 2. Sowohl beim Ordnungsamt, den für Tierschutzfragen zuständigen Kreis Paderborn – Fachbereich Veterinärwesen - als auch bei den Tierschutzvereinen steigt die Häufigkeit der Beschwerden aus der Bevölkerung über Katzen deutlich an. Insbesondere die hinterlassenen Ausscheidungen der Tiere sind Thema der Beschwerden, aber auch das Leiden und Sterben der Tiere oder tote Tiere im menschlichen Wirkungskreis. Hierbei ist nicht der Schutz dieser Tiere Haupttenor, sondern die Bewahrung der Beschwerdeführer vor „moralischen und hygienischen Zumutungen“. Darüber hinaus stellt diese Situation einen tierschutzwidrigen Zustand dar.

Zu 3. Es ist bekannt, dass Kleinsäuger und insbesondere Vögel bis zur Hälfte ihrer Brut verlieren. Nach Verlust adäquater Nistmöglichkeiten durch menschliches Wirken werden

dafür als Hauptursache Prädatoren (Beutegreifer) angesehen. An erster Stelle steht dabei die Katze, weil diese hier die höchste Populationsdichte aufweist. Aber längst nicht alle Opfer der Katze werden gefressen. Das Anpirschen und Ergreifen der Beute dient neben dem Nahrungserwerb auch dem Ausleben des Spieltriebs und bei Jungkatzen dem Einüben des Jagdtriebs. Die Fachwelt erklärt, dass die hohe Katzendichte in städtischen und dörflichen Randbereichen bei bestandsgefährdeten Vogelarten entscheidend zum Erlöschen lokaler Singvogel-Populationen beiträgt.

Zu 4. Je höher die Populationsdichte, desto knapper wird das Nahrungsangebot für die einzelne Katze und desto größer wird der soziale Stress. Beides begünstigt erhöhte Krankheitsanfälligkeit. Leider wirken sich Sozialstress und Nahrungsmangel kaum auf die Vermehrungsrate aus. Ein weiterer Anstieg der Population frei lebender Katzen in Paderborn wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem überproportionalen Anstieg erkrankter Katzen führen. Die erkrankten Tiere erleiden oft große Qualen und gefährden die menschliche und tierische Gesundheit.

Erheblich erkrankte Tiere sind zu versorgen, unabhängig von ihrer Eigenschaft als Fundtiere oder herrenlose Tiere, zumal deren Unterscheidung nicht immer deutlich gelingt.

Es hat sich gezeigt, dass die bisher betriebenen und weiterhin laufenden Kastrationen herrenloser Katzen durch die Tierschutzvereine für sich allein gesehen nicht geeignet sind, wirkungsvoll und dauerhaft eine Stabilisierung der Population auf niedrigem Stand zu gewährleisten.

Zum Zwecke der Gefahrenabwehr können deshalb weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

Der Bestand verwilderter unkastrierter Katzen als auch der Bestand nur locker über Futterangebote an den Menschen gewohnter unkastrierter Katzen ergänzt sich ständig aus den vorhandenen Freigängerkatzen, deren Nachkommen nicht in menschlicher Obhut aufgenommen werden. Durch das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für freilaufende, in Obhut des Menschen gehaltene Katzen, können die geschilderten Probleme deutlich abgeschwächt werden. Eine flächendeckende Kastration auf freiwilliger Basis ist nicht ebenso effektiv. Dies zeigt sich daran, dass Angebote in der Vergangenheit, die auf Freiwilligkeit der Katzenhalterinnen und Katzenhalter abzielten, erfolglos blieben. Soweit Hauskatzen so gehalten werden, dass sie nicht ins Freie gelangen können, bedarf es keiner Kastration. Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter können somit bereits durch entsprechende Haltung dem Gebot, die Katze kastrieren und kennzeichnen zu lassen, entgegen.

In besonderen Fällen den Katzenhalterinnen und den Katzenhaltern von der Pflicht zur Kastration zu befreien. Dies könnte beispielsweise für einen Landwirtschaftsbetrieb gelten, der auf Katzennachwuchs im gewissen Rahmen angewiesen ist. Das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot verstößt nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen. Im Gegenteil, die Regelungen stehen vielmehr mit dem Tierschutzgesetz (vgl. § 1) ausdrücklich im Einklang.

Es wird nicht verkannt, dass aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Durchsetzung der Verordnung schwierig werden wird. So dürfte beispielsweise die Klärung der Eigentümerstellung bzw. Haltereigenschaft von nicht kastrierten Katzen-Freigängern nicht immer möglich sein, weil es anders als bei Hunden ein entsprechendes Halterverzeichnis nicht gibt. Überdies muss grundsätzlich auch in Erwägung gezogen

werden, dass aufgegriffene Katzen ausnahmsweise entlaufen und damit keine Freigänger im eigentlichen Sinne sein könnten. Weiter ist anzunehmen, dass die Personen, die Katzen regelmäßig füttern oder Futter regelmäßig im Freien bereit stellen, sich nicht die Mühe machen werden, zu kontrollieren, ob die Tiere kastriert sind, geschweige denn, diese kastrieren zu lassen.

Bestehende Regelungen vornehmlich in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen angeregt, im Rahmen einer Gefahrenabwehrverordnung eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen einzuführen und durchzusetzen.

Der Tierschutzverein Helmstedt versucht z.B. seit Jahren, dieser Entwicklung durch vornehmlich aus Spendengeldern finanzierten Kastrationsaktionen entgegenzuwirken. Der gewünschte Erfolg, nämlich die maßgebliche Verringerung der Population, ist dadurch jedoch nicht eingetreten.

In rechtlicher Hinsicht besteht mittlerweile weitgehend Einigkeit (z. B. auch durch ein Gutachten der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht untermauert), dass derartige Regelungen im Rahmen einer kommunalen sog. SOG-Verordnung getroffen werden können. Rechtsprechung dazu ist jedoch noch nicht bekannt, was auch daran liegen mag - und das hat eine Umfrage bei „Vorreiterkommunen wie z. B. der Stadt Wolfsburg ergeben -, dass die Regelungen einer solchen Verordnung schwer kontrolliert und geahndet werden können.

In der HVB-Runde vom 12.01.2015 wurde vereinbart, das Thema in die politischen Gremien zur Beratung zu geben, ob es in den Landkreiskommunen zum Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen, ggfs. per Kreisverordnung, kommen soll.

Die Kosten für eine Katzenkastration liegen bei rd. 100 Euro.

Die Kosten für nicht gechippte Freigängerkatzen die eingefangen werden müsste die Kommune die Kosten für die Kastration tragen.

Nach Auskunft des Landkreises Helmstedt soll es bei Umsetzung der Verordnung Zuschüsse vom Land geben. Einzelheiten sind noch nicht bekannt.

Ein Entwurf einer entsprechenden Verordnung der Stadt Helmstedt ist als Anlage beigefügt.

Anlage